



Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

a) Brandverhütung

Der in der Einleitung der Brandschutzordnung benannte Personenkreis ist für die Umsetzung der folgenden Brandschutzmaßnahmen in deren Funktions- und Verantwortungsbereich zuständig.

1. Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Nutzungsänderungen, Reparaturen und Installationsarbeiten
2. Regelmäßige Prüfungen der Brandschutzeinrichtungen sicherstellen
3. Aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelstellen, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche)
4. Bei allen Arbeiten in Bereichen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Labor) und explosionsgefährdeten Bereichen sind die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und ihre Durchführung sicherzustellen
5. Durchsetzung des Rauchverbotes und des Verbots des Umgangs mit Offenem Feuer
6. Kontrolle der Aktualität der Flucht- und Rettungspläne und des Aushangs der Brandschutzordnung
8. Beschäftigte (auch Mitarbeiter von Fremdfirmen) im Brandschutz unter- bzw. einweisen
9. Brandschutz- und Räumungsübungen sicherstellen (auch in Teilbereichen)
10. Brandschutzbegehungen und Teilnahme an Brandverhütungsschauen der Feuerwehr
12. Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
13. Festlegen von Maßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen



b) Meldung und Alarmierung

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon	Handy
Feuerwehr		112	
Leitung – Verwaltung			
Hausmeister			

Weitere Rufnummern

intern

	Name	Telefon	Handy
Elektrische Anlagen			
Wasser			
Heizung			

extern

Polizei		110	
Rettungsdienst		112	

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und sofern gefahrlos möglich, ist zu überprüfen, ob die Räumung vollständig erfolgt ist.
- Nach der Räumung sind Ortsunkundige, Menschen mit Handicap und/oder verletzte Personen zu betreuen.
- Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Personengefährdung ausgeschlossen ist.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen sind in Betrieb zu nehmen.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.



d) Löschmaßnahmen

Löschversuche nur bei Entstehungsbränden vornehmen. Der **Personenschutz steht dabei im Vordergrund**. Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen.

Beschäftigte und Besucher sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Der Lotse (ortskundige Mitarbeiter) hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und hat folgende Aufgaben:

- Sonstige notwendige Informationsmittel bereitzustellen und
- Zugänge ermöglichen.

f) Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle (Unfallgefahren, Verkehrssicherungspflicht, Witterungseinflüsse und Diebstahl) ist erst nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.